

# Klassismus als Rechtsthema

*Nazli Aghazadeh-Wegener*

## A. Einleitung

Gegenstand dieses Beitrags ist die Frage, wann und wie Klassismus zum Rechtsthema wird. Ausgangspunkt hierfür sind die grundlegenden Einsichten, die *Ute Sacksofsky* für die Debatte um Geschlechtergerechtigkeit geprägt hat: Diskriminierungsschutz bedeutet nicht nur formal gleiches Recht, sondern vielmehr die Berücksichtigung faktischer Macht- und Ungleichheitsverhältnisse im Recht. Übertragen auf das gesellschaftliche Problem Klassismus zeigt sich, dass die soziale Herkunft, die ökonomische Lage und Bildungszugänge rechtliche Teilhabe maßgeblich prägen, auch wenn das Recht selbst neutral formuliert ist. Das „neutrale“ Recht produziert oder reproduziert dabei Ungleichheit, indem es Machtasymmetrien nicht konsequent adressiert.

Im Mittelpunkt des Beitrags stehen zwei Leitfragen: Werden die Gleichheitsgarantien des Grundgesetzes der Realität klassistischer Diskriminierungserfahrungen gerecht? Und welche Rolle kann das materiale Gleichheitsverständnis dabei spielen, diese Diskriminierungserfahrungen zu sehen und zu adressieren?

Entlang dieser Fragen lässt sich nicht nur der breite „tote Winkel“ einer formalen Gleichheitsdogmatik veranschaulichen, sondern auch skizzieren, wie ein weitergedachter materialer Ansatz unter Einbeziehung des Sozialstaats rechtliche Antworten auf das gesellschaftliche Problem Klassismus bereithält.

## B. Erfasst das Gleichheitsrecht Klassismus?

Hauptanknüpfungspunkt ist das Diskriminierungsverbot in Art. 3 Abs. 3 S.1 GG. Die Rechtsprechung und überwiegende Kommentarliteratur bleiben an einer formalen Interpretation der Kategorie soziale „Herkunft“ orientiert. Dies hat zur Folge, dass Erfahrungen klassistischer Benachteiligung nur in Teilen in das Blickfeld des Gleichheitsrechts fallen. Demgegenüber

definiert sich klassistische Ungleichbehandlung typischerweise nicht als eine Frage rechtlicher Differenzierung, sondern als eine Frage asymmetrischer Ausgangsbedingungen und faktisch unterschiedlicher Entfaltungsmöglichkeiten, je nach Herkunft, Einkommen, Bildung und weiteren sozioökonomischen Indikatoren.

Ein formal gelesenes Diskriminierungsverbot begreift diese Dynamik nicht. Wo Normen sich nicht unterscheiden, aber unterschiedlich für sozioökonomisch Privilegierte und Benachteiligte wirken, läuft die Prüfung an sozioökonomischen Kategorien des Gleichheitsrechts leer. Die Ungleichheitsforschung kontrastiert diese Lücke im Spiegel der Realität, in der neutrale Rechtsnormen die sozioökonomische Benachteiligung und klassistische Zuschreibung verstärken.

### I. Was macht klassistische Diskriminierungserfahrungen aus?

Unter klassistischen Diskriminierungserfahrungen lassen sich Praktiken und Einstellungen fassen, die Menschen aufgrund ihrer tatsächlichen oder zugeschriebenen sozioökonomischen Lage abwerten, ausschließen oder in ihrer Chancenwahrnehmung beschneiden und damit die faktische Nutzbarkeit von Rechten einschränken. In der Ungleichheitsforschung wird Klassismus beschrieben als „strukturelle, institutionelle, kulturelle oder auch individuelle Praktiken und Einstellungen, die Menschen aus unteren sozioökonomischen Klassen bzw. Klassenmilieus stigmatisieren und/oder diskriminieren und soziale, kulturelle oder ökonomische Hegemonien produzieren oder reproduzieren“.<sup>1</sup>

Klassistische Benachteiligung meint vor allem, aber nicht nur, einen diskursiven Prozess. Dieser hängt allerdings eng mit materiellen Fragen – also Fragen der ungleichen Verteilung von sozioökonomischen Ressourcen – sowie institutionellen Prozessen zusammen.<sup>2</sup> Die Benachteiligung knüpft an die ungleiche Verteilung von ökonomischem, sozialem, kulturellem und

---

1 Siehe Markus Gamper/Annett Kupfer, *Klassismus*, 2023, S. 129; ähnlich: Andreas Kemper/Heike Weinbach, *Klassismus*, 3. Aufl. 2020, S. 17 ff.; vgl. ferner Chuck Barone, *Political Economy of Classism: Towards a More Integrated Multilevel View*, *Review of Radical Political Economics* 30 (1998), S. 1 (2 ff.).

2 Mit weiteren Beispielen und Fallkonstellationen, siehe Nazli Aghazadeh-Wegener, in: Alexander Klose/Doris Liebscher/Maria Wersig/Michael Wrase (Hrsg.), *HK-LADG Berlin*, 1. Aufl. 2025, § 2 (Sozialer Status), Rn. 236.

symbolischem Kapital im Sinne *Pierre Bourdieu* an.<sup>3</sup> Das tatsächliche oder vermutete Verfügen oder Nicht-Verfügen über solches Kapital beschreibt die – vermutete bzw. tatsächliche – sozioökonomischen Lage einer Person in der Gesellschaft. Damit gehen unterschiedliche Anerkennungsformen und Wertschätzung einher.<sup>4</sup> Klassistische Benachteiligungen reichen von offenen Stigmatisierungen („faul“, „bildungsfern“, „asozial“) über subtile Formen der Nicht-Anerkennung bis zu institutionellen Praktiken, die Zugänge systematisch erschweren. So kann sich eine klassistische Benachteiligung etwa auch in bürokratischen Routinen und Hürden zeigen.<sup>5</sup> Eine klassistische Benachteiligung ist beispielsweise das Scheitern einer Bewerbung, wenn sie im Zusammenhang damit steht, dass eine Adresse aus einem „sozialen Brennpunkt“ angegeben ist, ein abgewerteter Akzent gesprochen wird oder ein Bildungshabitus fehlt. Klassistische Benachteiligung drückt sich auch darin aus, dass Eltern mit geringem Einkommen seltener Kita-plätze bekommen oder sie bei der Schulwahl für ihre Kinder auf „passendere“ Bildungsgänge verwiesen werden.<sup>6</sup>

Die gesellschaftliche Relevanz und Verbreitung klassistischer Benachteiligung ist inzwischen empirisch vielfältig belegt.<sup>7</sup> Auf der Studienlage zur

- 
- 3 Gemeint sind Zugang zu Vermögen, Besitz und Eigentum (ökonomisches Kapital), Bildungsabschlüsse sowie Sprach- und Habitusprägung und Besitzen bestimmter Objekte (kulturelles Kapital), Zugang zu Netzwerken und einflussreichen Personen (soziales Kapital) sowie Ansehen, Titel oder Nachname (symbolisches Kapital), siehe grundlegend *Pierre Bourdieu*, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: Reinhard Kreckel (Hrsg.) *Soziale Ungleichheiten*, 1983, S. 183.
  - 4 Vgl. *Kemper/Weinbach* (Fn. 1), S. 17 ff.; vgl. aus rechtswissenschaftlicher Perspektive *Cara Röhner*, § 11 Sozioökonomische Diskriminierung, in: Anna Katharina Mangold/Mehrdad Payandeh (Hrsg.), *Handbuch Antidiskriminierungsrecht*, 2022, S. 475, 476 ff.
  - 5 Siehe *Aghazadeh-Wegener* (Fn. 2), § 2 (sozialer Status), Rn. 236.
  - 6 Zur Ungleichheit bei der KiTa-Platzvergabe siehe die Studie der BiB: Pressemitteilung BiB v. 10.3.2023, <https://www.bib.bund.de/DE/Presse/Mitteilungen/2023/2023-03-10-Kinder-aus-benachteiligten-Familien-bekommen-seltener-KiTa-Platz.html>.
  - 7 Siehe etwa *Steffen Beigang/Karolina Fetz/Dorina Kalkum/Magdalena Otto*, Diskriminierungserfahrungen in Deutschland. Ergebnisse einer Repräsentativ- und Betroffenenbefragung, ADS (Hrsg.), Stand 2017, S. 295, abrufbar unter [https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise\\_diskriminierungserfahrungen\\_in\\_deutschland.html](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise_diskriminierungserfahrungen_in_deutschland.html) (letzter Abruf 7.1.2026); siehe ferner *Andreas Zick/Beate Küpper/Nico Mokros* (Hrsg.), *Die distanzierte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2022/23*, 2023, S. 165 f.; sowie die Studien bei *Gamper/Kupfer* (Fn. 1), S. 163 ff.; zu Stigmata gegenüber sozioökonomisch benachteiligten Menschen siehe auch Europäische Kommission, *Special Eurobarometer 355: Poverty and Social Exclusion*, Stand 2010, S. 64.

Wirkmacht von Klassismus für die individuelle Persönlichkeitsentwicklung und in der Gesellschaft allgemein gründet etwa die Anerkennung der Kategorie „sozialer Status“ im Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG).<sup>8</sup> Ein wesentliches Kennzeichen klassistischer Benachteiligung ist ihr intersektionaler Charakter. Regelmäßig tritt Klassismus verschränkt mit anderen Diskriminierungsdimensionen auf, vor allem mit sexistischer und rassistischer Zuschreibung.<sup>9</sup> Klassistische Zuschreibungen werden etwa durch die Verschränkung mit äußerlich erkennbaren Merkmalen – etwa Hautfarbe oder sekundäre Geschlechtsmerkmale – ausgelöst oder verstärkt.<sup>10</sup>

## II. Welche Bedeutung hat das Gleichheitsverständnis für die Sichtbarkeit klassistischer Benachteiligung im Recht?

Schaut man auf klassistische Diskriminierungserfahrungen mit der Brille formaler Gleichheit, tritt vor allem eines hervor: Der Rechtstext behandelt im Allgemeinen alle gleich, also wird Abweichendes als Ergebnis individueller (Fehl-)Entscheidung, mangelnder Anstrengung und damit der Eigenverantwortung gelesen. Aus dieser Perspektive erscheinen Armut, Bildungsabbrüche, Erwerbs- oder Wohnungslosigkeit als private Risiken, die rechtlich nur am Rande relevant sind. Die festgeschriebenen Strukturen, in denen solche Risiken entstehen und sich verfestigen, geraten aus dem Blick und dem Verantwortungsbereich des sozialen Rechtsstaats – genau

---

8 Alexander Klose, Diskriminierungsschutz stärken – ein Landesantidiskriminierungsgesetz für Berlin, in: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (Hrsg.), Gleichbehandlung ist Ihr gutes Recht! Ein Landesantidiskriminierungsgesetz für Berlin, 2011, S. 33 (69 f., 71, 73 f.); sowie Aghazadeh-Wegener (Fn. 2), § 2 (sozialer Status), Rn. 215; ferner gibt es vergleichbare Gesetzesentwürfe in Baden-Württemberg, abrufbar unter: [https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/Dokumente/240202\\_Entwurf\\_Gleichbehandlungsgesetz.pdf](https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/Dokumente/240202_Entwurf_Gleichbehandlungsgesetz.pdf); sowie ähnliche Bestrebungen in Rheinland-Pfalz, abrufbar unter: [https://www.rlp.de/fileadmin/02/Regierung/Regierungsbilanz/rlp\\_Koalitionsvertrag2021-2026.pdf](https://www.rlp.de/fileadmin/02/Regierung/Regierungsbilanz/rlp_Koalitionsvertrag2021-2026.pdf), S. 142; Bremen, Brandenburg und Thüringen bieten bereits verfassungsrechtlichen Schutz vor Diskriminierung aufgrund der „sozialen Stellung“, siehe Art. 2 Abs. 2 BremVerf.; Art. 12 Abs. 2 BbgVerf.; Art. 2 Abs. 3 ThürVerf.

9 Siehe m.w.N. Nazli Aghazadeh-Wegener, Frauen, die von Klassismus betroffen sind – Wie das Sozialrecht intersektionale Benachteiligung verfestigt, *djbZ* 28 (2025), S. 8.

10 Vgl. Olaf Groh-Samberg/Corinna Kleinert/Dirk Konietzka, Was ist soziale Ungleichheit? Konzeptionelle Perspektiven, in: bpb (Hrsg.) Informationen zur politischen Bildung, Heft 1/2023: Soziale Ungleichheit, S. 8.

jene sedimentierten Macht- und Verteilungsverhältnisse, die das Phänomen Klassismus ausmachen. Mit *Anatole France* lässt sich die Logik von formaler Rechtsgleichheit zuspitzen: »[U]nter der majestätischen Gleichheit des Gesetzes, [ist es] Reichen wie Armen [verboten], unter Brücken zu schlafen, auf den Straßen zu betteln und Brot zu stehlen.«<sup>11</sup> Gleiche Lebenschancen folgen aus formaler Gleichheit jedenfalls nicht. Es bedarf einer gleichen Verteilung von Lebenschancen, d.h. der statusbasierten und materiellen Voraussetzungen von Chancengleichheit.

Hieran setzt das materiale Gleichheitsverständnis an.<sup>12</sup> Es fragt nicht nur, ob Normen neutral formuliert sind, sondern welche Wirkungen sie unter realen Bedingungen entfalten.<sup>13</sup> Damit werden scheinbar neutrale Zugangsvoraussetzungen sichtbar, die faktisch nur von privilegierten Gruppen erfüllbar sind: Kosten-, Zeit- und Wissensanforderungen, die wie verdeckte Zugangsbeschränkungen wirken sowie standardisierte Bewertungsmaßstäbe, die Habitus, Sprache oder Erwerbsbiographien als Ausschlusskriterien kodieren. Die materiale Gleichheitsperspektive erkennt, dass gesellschaftliche Machtasymmetrien die Möglichkeit zur „Eigenverantwortung“ begrenzen.<sup>14</sup> Effektiver Diskriminierungsschutz muss aus materialer Sicht Strukturen entgegenwirken können, die die Möglichkeit der Selbstbestimmung beeinträchtigen.<sup>15</sup> Wer etwa zwischen prekärer Erwerbsarbeit, Fürsorgepflichten und bürokratischen Hürden abwägt, und/oder gesellschaftlicher Stigmatisierung ausgesetzt ist, verfügt nicht über dieselben Lebenschancen, wie jemand mit stabilem Einkommen, verlässlicher Kinderbetreuung und institutioneller Anschlussfähigkeit.

Diese Perspektive ist doppelt folgenreich. Erstens macht sie klassistisch-intersektionale Benachteiligungen überhaupt erkennbar: Sie fokussiert das

11 *Anatole France*, *Die rote Lilie*, 1919, S. 112 (frz. Original „Le lys rouge“ von 1894).

12 Gemeint ist das maßgeblich von *Catharine MacKinnon* entwickelte Konzept materialer Gleichheit: *Catharine MacKinnon*, *Feminism Unmodified – Discourse on Life and Law*, 1987, S. 32 ff.; *dies.*, *Toward a feminist theory of the state*, 1989, S. 215 ff.; für den deutschen Kontext grundlegend: *Ute Sacksofsky*, *Das Grundrecht auf Gleichberechtigung*, 2. Aufl. 1996, 312 ff. und 349 ff.; sowie *Susanne Baer*, *Würde oder Gleichheit? – Zur angemessenen grundrechtlichen Konzeption von Recht gegen Diskriminierung am Beispiel sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland und den USA*, 1995, S. 221 ff.

13 *Ute Sacksofsky*, § 14 Unmittelbare und mittelbare Diskriminierung, in: Anna Katharina Mangold/Mehrdad Payandeh (Hrsg.), *Handbuch Antidiskriminierungsrecht*, 2022, S. 597 (Rn. 27).

14 Vgl. *Ute Sacksofsky*, *Autonomie und Fürsorge*, KJ 54 (2021), S. 47 (48 ff.); sowie *Sacksofsky* (Fn. 12), insbes. S. 312 ff. und 349 ff.

15 Vgl. *Sacksofsky*, *Autonomie und Fürsorge* (Fn. 14), S. 48 ff.

strukturelle Zusammenwirken von Stigma, institutionellen Hürden und materiellen Nachteilen statt sie als individuelle Defizite zu verbuchen. Zweitens liefert sie Maßstäbe für die rechtliche Adressierung: Eröffnen oder verschließen Normen und Verfahren faktisch den Zugang für sozioökonomisch benachteiligte Personen? Damit ist die „Brille“ materialer Gleichheit Grundbedingung, um klassistische Benachteiligungen im Recht zu sehen – und Schutz vor ihnen wirksam zu gewährleisten.

### III. Welche Antworten vermag das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes auf klassistische Benachteiligung zu geben?

Aus der materialen Gleichheitsperspektive stellt sich die Frage, ob Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG klassistische Diskriminierungserfahrungen in der Gesellschaft überhaupt erfasst und ob es geeignet ist, Klassismus wirksam zu adressieren. Es dürfte kaum zu bestreiten sein, dass das Diskriminierungsverbot in Bezug auf die Kategorie soziale „Herkunft“ mehr als nur formale Differenzierung erfasst. Maßgeblich durch *Ute Sacksofsky* in Bezug auf die Kategorie „Geschlecht“ geprägt, ist das Diskriminierungsverbot als Dominierungsverbot zu lesen, welches – fest in die Gesellschaft eingeschriebene – diskriminierende Strukturen in den Blick nimmt.<sup>16</sup> Bezüglich der Auslegung der einschlägigen Kategorie soziale „Herkunft“ bleiben die Rechtsprechung und die überwiegende Kommentarliteratur aber bei einem punktuell materialen Ansatz. So bleibt die dominierende Grundformel der Eigenverantwortlichkeit unhinterfragt<sup>17</sup> und damit die Fiktion individueller Autonomie grundlegend, die annimmt, jede\*r sei des eigenen Glückes bzw. seiner sozioökonomischen Lage Schmied, solange Herkunftsbedingungen im „Jetzt“ nicht zwingend sind.<sup>18</sup> Ferner wird der Schutz unter der Kate-

---

16 *Sacksofsky* (Fn. 12), S. 312 f.; sowie *dies.*, § 19 Gleichheitsrechte, in: Matthias Herdegen/Johannes Masing/Ralf Poscher/Klaus Gärditz (Hrsg.), *Handbuch des Verfassungsrechts*, 2021, S. 1229 (Rn. 79 ff.).

17 Mit Ausnahme einiger, insbesondere *Susanne Baer/Nora Markard*, in: Peter M. Huber/Andreas Voßkuhle (Hrsg.), *GG*, 8. Aufl. 2024, Art. 3 Abs. 2 und 3 Rn. 501 ff.; anders konzipiert ist die Kategorie „sozialer Status“ im Berliner LADG, mit der Grundannahme, dass Zuordnungen eines sozialen Status „durch die gesellschaftlichen Strukturen von außen an [diese] herangetragen und [...] nicht in erster Linie nur durch eigene Aktivitäten selbst bestimmt und jederzeit geändert werden [können]“; siehe *Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG)*, Abgh-Drs. 18/1996, 12.06.2019, S. 22 f.

18 Vgl. *Sacksofsky*, *Autonomie und Fürsorge* (Fn. 14), S. 48 ff.

gorie soziale „Herkunft“ nach wie vor symmetrisch verstanden, d.h. auch Benachteiligungen für strukturell privilegierte Personen und Gruppen erfassend.<sup>19</sup> Die mangelnde Konsequenz eines – die strukturellen Dynamiken durchdringenden – materialen Gleichheitsverständnisses in der Anwendung der Kategorie hat erhebliche Folgen für die Wirksamkeit des Diskriminierungsverbots.

Der maßgebliche Ausgangspunkt für die Betrachtung unter dem Diskriminierungsverbot bleibt der sogenannte „Armenrechts-Beschluss“ von 1959: Das Bundesverfassungsgericht hat „Herkunft“ darin als „von den Vorfahren hergeleitete soziale Verwurzelung“ definiert, also als etwas Überkommenes, das zwar fortwirkt, aber „von der gegenwärtigen Lage [...] unabhängig“ ist.<sup>20</sup> Explizit *nicht* erfasst sein soll die „in den eigenen Lebensumständen begründete[n] Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht“.<sup>21</sup> Diese Lesart verengt den Schutzbereich faktisch auf Fälle eines unmittelbaren, quasi determinierenden Herkunftsbezugs (z.B. schulische Weichenstellungen, die explizit an elterliches Bildungskapital anknüpfen), während viele typische klassistische Diskriminierungserfahrungen regelmäßig als „eigene“ Umstände aussortiert werden. Diese Wertung des Bundesverfassungsgerichts entstammt dem historischen Kontext der 1950er Jahren, in denen historische Erfahrungen einer starren Klassen- bzw. Ständegesellschaft sicherlich noch präsenter waren,<sup>22</sup> und ein generelles Unbehagen bestand, sozioökonomische Ungleichheitserfahrungen mit Diskriminierung in Verbindung zu bringen.<sup>23</sup> Anknüpfend an die grundlegende Interpretation des Bundesverfassungsgerichts wird in der Literatur weithin angenommen, dass die Kategorie auf die Absicherung sozialer Mobilität ausgerichtet ist<sup>24</sup> und nicht per se auf sozioökonomische Ungleichheitser-

---

19 Siehe m.w.N. Doris Liebscher, Mit Recht gegen Klassismus? Grundlegende und praktische Einblicke in ein kompliziertes Verhältnis, in: Sebastian Seng/Dyana Rezene/Ansgar Drücker (Hrsg.), *Klassismus und Rassismus*, 2022, S. 101, 105; anders als die Kategorie „sozialer Status“ im Berliner LADG, siehe zur material-asy-mmetrischen Lesart Aghazadeh-Wegener (Fn. 2), § 2 (sozialer Status), Rn. 226.

20 BVerfGE 9, 124 (128 f.) – *Armenrecht* [1959].

21 Ebd. (129).

22 Vgl. Christine Langenfeld, in: Günter Dürig/Roman Herzog/Ruppert Scholz (Hrsg.), GG, Bd. I, Stand: Mai 2015, Art. 3 Abs. 3 Rn. 60.

23 Stephan Rixen, in: Jens Kersten/Stephan Rixen/Berthold Vogel (Hrsg.), *Ambivalenzen der Gleichheit*, 2021, S. 12 ff. m.w.N.

24 Vgl. m.w.N. Baer/Markard (Fn. 17), Art. 3 Abs. 2 und 3 Rn. 503.

fahrungen.<sup>25</sup> Die historische Kontextualisierung ist nicht nur ein Hinweis auf Problemursachen – denn es gibt keine neuere Rechtsprechung zur Kategorie –, sondern auch auf die Notwendigkeit, die Grundformel kritisch zu hinterfragen.

Aktuelle sozialwissenschaftliche Befunde zu „vererbten“ Benachteiligungen lassen diese Trennlinie zwischen eigenen Lebensumständen und herkunftsbedingten Umständen allerdings als künstlich erscheinen: Tatsächlich wirkt die soziale Herkunft über die unterschiedlichen Kapitalformen fort und prägt Lebenschancen, ohne dass formale bzw. ständische Schranken bestehen müssten.<sup>26</sup> Ob es eine lediglich „in den eigenen Lebensumständen begründete“ Schichtzugehörigkeit und eine soziale Herkunft, die von der „gegenwärtigen Lage [...] unabhängig ist“, überhaupt gibt, darf also aus Sicht heutiger Erkenntnisse angezweifelt werden. Jedenfalls ist eine scharfe Trennung (nahezu) unmöglich.<sup>27</sup>

Fakt ist aber, dass die verfassungsrechtliche Erfassung klassistischer Diskriminierungserfahrungen an der juristischen Bestimmung des Bedingungs Zusammenhangs zwischen sozialer Ausgangslage und aktueller Lage hängt. Diesen Bedingungs Zusammenhang haben weder das Bundesverfassungsgericht noch die Kommentarliteratur bisher konkret aufgeklärt<sup>28</sup> – womöglich aus den genannten Gründen. Liest man den Maßstab von 1959 streng, bestünde lediglich ein Teilschutz im Hinblick auf die sozioökonomischen Umstände einer Person.<sup>29</sup> Ein Großteil klassistischer Benachteiligungen wäre nicht erfasst. So wären etwa Nachteile wegen nicht anerkannter Abschlüsse oder eines Soziolekts ausgenommen, die zwar herkunftsgestützt,

---

25 Als einer der Wenigen für eine breitere Ausrichtung argumentierend: *Robert Uerpmann-Wittzack*, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.) *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa*, Band V/2, 2013, Strikte Diskriminierungs- und Privilegierungsverbote, S. 1081.

26 Vgl. mit entsprechenden Verweisen *Isabell Opperbeck*, *Klassismus in den Rechtswissenschaften*, 2024, S. 84: „Der sozioökonomische Status wird in der Regel vererbt, wobei insbesondere das Bildungssystem die soziale Reproduktion flankiert“; vgl. ferner auch *Thorsten Kingreen*, in: Wolfgang Kahl/Christian Waldhoff/Christian Walter (Hrsg.), *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*, Stand Februar 2020, Art. 3 Rn. 544 f.: „Zwar sind die Stände abgeschafft, doch gibt es neofeudalistische Strukturen, die in einem sozial geschichteten Schulsystem maßgeblich etwa über Bildungsbiografien von Menschen entscheiden und soziale Ungleichheit durch die erbschaftssteuerrechtlich weitgehend unregulierte Weitergabe von Vermögen auch über Generationen hinaus perpetuieren“.

27 In diese Richtung auch schon *Cara Röhner*, *Ungleichheit und Verfassung*, 2019, S. 128.

28 Siehe auch *Cara Röhner* (Fn. 4), S. 490.

29 Siehe auch *Baer/Markard* (Fn. 17), Art. 3 Abs. 2 und 3 Rn. 502.

aber nicht ausschließlich daraus erklärbar sind. Erfasst wären nur Fälle mit unmittelbarem Herkunftsbezug, z.B. wenn in der Schule ein Kind keine Gymnasialempfehlung bekommt, weil die Eltern selbst kein Gymnasium besucht haben bzw. der Familie geringes Bildungskapital zugeschrieben wird.

Denkt man jedoch Interpretationsansätze eines materialen Gleichheitsverständnisses konsequent weiter, wird der Schutz vor Klassismus erweitert. Dass das Potenzial einer konsequenteren materialen Lesart nicht nur in den Kategorien „Geschlecht“ und „Behinderung“ angelegt ist, sondern auch in den anderen Kategorien, erscheint vor dem Hintergrund einer sonst drohenden Hierarchisierung der Kategorien naheliegend.<sup>30</sup> Ein konsequenter materialer Interpretationsansatz wäre auch ein Impuls, die Kategorie soziale „Herkunft“ aus ihrem „Schattendasein“<sup>31</sup> zu befreien und Wirksamkeit in der komplexen gesellschaftlichen Realität zu verleihen. Grundsätzlich lässt sich für eine Öffnung der Interpretation der Kategorie soziale „Herkunft“ durchaus Rückhalt in jüngeren Rechtsprechungslinien des Bundesverfassungsgerichts finden – wenn diese auch nicht direkt auf das Diskriminierungsverbot bezogen waren.<sup>32</sup> So haben etwa die Entscheidungen zu Studiengebühren und zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) eine weniger formale Sicht auf den Zusammenhang von sozialer Herkunft und gegenwärtiger sozioökonomischer Lage sowie damit verbundenen Lebenschancen gespiegelt und das Verständnis struktureller sozioökonomischer Benachteiligung weiterentwickelt.<sup>33</sup> Eine erweiterte Interpretation der Kategorie soziale „Herkunft“ würde alle – vermuteten oder tatsächlichen – sozioökonomischen Ausgangslagen in der Vergangenheit erfassen, die das aktuelle Handeln und den Status einer Person als sozialer

30 Siehe *Susanne Baer*, Ungleichheit der Gleichheiten? Zur Hierarchisierung von Diskriminierungsverboten, in: Eckart Klein/Christoph Menke (Hrsg.), *Universalität – Schutzmechanismen – Diskriminierungsverbote*, 2008, S. 421 ff.; vgl. zur materialen Lesart des Diskriminierungsverbots auch *Sacksofsky* (Fn. 16), Rn. 12; sowie *dies.* (Fn. 13), Rn. 9.

31 Vgl. BVerfGE 63, 266 (303) – *Zulassung zur Rechtsanwaltschaft* [1983] (abweichende Meinung des Richters *Simon*); siehe auch *Baer/Markard* (Fn. 17), Art. 3 Abs. 2 und 3 Rn. 410.

32 Warum das Bundesverfassungsgericht etwa in der BAföG-Entscheidung nicht das Diskriminierungsverbot heranzieht, ist durchaus bemerkenswert und zu hinterfragen.

33 Siehe BVerfGE 134, 1 (15, Rn. 42) – *Studiengebühren* [2013]; BVerfG, Beschl. v. 23.9.2024, 1 BvL 9/21 – *BAföG*, Rn. 47 f.; vgl. ferner auch das Sondervotum zur Erbschaftssteuer: BVerfGE 138, 136 (255, Rn. 4) – *Erbschaftssteuer* [2014].

Akteur erheblich beeinflussen. Ob zusätzlich eigene Lebensentscheidungen oder zufällige Ereignisse in der Kausalkette zwischen Vorfahren und aktueller Lage mitwirken, wäre dann für die rechtliche Bewertung nicht entscheidend. Ob eine Diskriminierungserfahrung in den Schutzbereich der Kategorie soziale „Herkunft“ fällt, würde nicht mehr auf einer – im Gesamtbild – fiktiven Heraustrennung „selbstverschuldeter“ Lebensumstände beruhen. Der rechtliche Blick wäre also gerade nicht mehr auf die individuellen Entscheidungen und Umstände einer Person gerichtet, sondern auf die strukturellen Bedingungen, denen die Person ausgesetzt ist und in denen sie agieren muss.

Trotz einer erweiterten Auslegung der Kategorie soziale „Herkunft“ werden nicht alle klassistische Diskriminierungserfahrungen erfasst; Benachteiligungen, die nicht im Bedingungs Zusammenhang mit einer sozialen Abstammung stehen, sind nicht vom Schutz der Kategorie umfasst. Bei Kategorien wie etwa dem „sozialen Status“ im Berliner LADG werden auch solche Fälle erfasst, weil dort die soziale Herkunft nur ein Klassifikationsindiz ist.<sup>34</sup>

Aus konsequent materialer Gleichheitsperspektive fällt die Antwort auf die Frage zur Erfassung von klassistischen Diskriminierungserfahrungen damit differenziert aus: Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG bietet mit der Kategorie soziale „Herkunft“ tragfähige Anknüpfungspunkte für klassistische Benachteiligungskonstellationen, in denen herkunftsgeprägte Startlagen die heutigen Chancen maßgeblich strukturieren (insbesondere im Bildungszugang und in Übergängen in Erwerbsarbeit). Zugleich bleibt dort eine Lücke, wo Benachteiligungen ausschließlich an die aktuelle sozioökonomische Lage anknüpfen, ohne einen belastbaren Herkunftsbezug aufzuweisen.

### *C. Kann das Recht Klassismus auch wirksam adressieren?*

Auch wenn Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG mithilfe einer konsequenten materialen Auslegung Klassismus im Verfassungsrecht zumindest größtenteils sichtbar machen kann, stellt sich die Frage nach der Effektivität: Wie wirksam ist das Diskriminierungsverbot bei der Adressierung des Problems?

Das Diskriminierungsverbot richtet sich gegen statusbezogene Ungleichbehandlung, die der Staat zu verantworten hat. Material gelesen setzt

---

34 Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG), Abgh-Drs. 18/1996, 12.6.2019, S. 23.

das Diskriminierungsverbot mit der Kategorie soziale „Herkunft“ dort an, wo Personen aus bestimmten, durch die soziale Herkunft geprägten sozioökonomischen Lagen bei Bildung, Arbeit, Wohnen oder Zugängen zum sozialen Sicherungssystem stärker belastet sind als andere. In dieser Lesart verpflichtet das Diskriminierungsverbot den Staat klassistische Diskriminierungen zu unterlassen und klassistische Strukturen auf dem Privatmarkt zu berücksichtigen. Das Diskriminierungsverbot wirkt umso stärker, je konsequenter es an den prozeduralen Nahtstellen ansetzt, an denen klassistische Muster typischerweise entstehen: Bei der Ausgestaltung von Zugangsvoraussetzungen, der Begründung und Dokumentation von Auswahlentscheidungen, der Vermeidung überzogener Mitwirkungslasten und einseitiger Digitalzugänge, bei realistischen Fristen und nachvollziehbaren Bewertungsmaßstäben.<sup>35</sup> Das Diskriminierungsverbot beseitigt damit verbundene Hürden reaktiv<sup>36</sup> und kann Auswahlmaßstäbe, Verfahren und gesellschaftliche Praktiken korrigieren, die Personen wegen ihrer sozialen Herkunft unmittelbar oder mittelbar benachteiligen. Es verschärft Rechtfertigungsanforderungen, macht verdeckte Wirkungen sichtbar und zwingt dazu, Verfahren so auszugestalten, dass sie reale Zugänge eröffnen statt sie zu verstellen.

Allerdings ist mit der Ausrichtung auf statusbezogene Ungleichheit zugleich auch eine dogmatische Grenze markiert. Gleichheitsgarantien sind auf die Verhinderung und Beseitigung diskriminierender Praktiken als Frage der Anerkennung<sup>37</sup> gerichtet; sie (um-)verteilen nicht unmittelbar materielle Ressourcen.<sup>38</sup> Zwar kann das Diskriminierungsverbot neben Anerkennungsfragen mittelbar auch auf die Umverteilungsdimension sozialer Ungleichheit Einfluss nehmen<sup>39</sup> – etwa, wenn die Beseitigung zuschreibungsbedingter Hindernisse zu Bildung und Erwerbstätigkeit langfristig die materielle Lage betroffener Personen verbessert. Allerdings bleiben diese Effekte nur begrenzt steuerbar und abhängig von volatilen Prozessen wie

---

35 Vgl. die Fallkonstellationen in *Aghazadeh-Wegener* (Fn. 2), § 2 (sozialer Status), Rn. 236.

36 *Anna Katharina Mangold*, Demokratische Inklusion und Recht – Antidiskriminierungsrecht als Ermöglichungsbedingung der demokratischen Begegnung von Freien und Gleichen, 2021, S. 230 ff.

37 Diese Differenzierung prägend: *Nancy Fraser/Axel Honneth*, Redistribution Or Recognition? – A Political-Philosophical Exchange, 2003, S. 13.

38 Vgl. *Sandra Fredman*, Redistribution and Recognition: Reconciling Inequalities, *South African Journal on Human Rights* 23 (2007), S. 214 ff.

39 Siehe *Röhner* (Fn. 27), S. 208 f., 227 und 254.

Konjunkturzyklen, Verfügbarkeiten und Wettbewerb. Außerdem können die tief eingeschriebenen Strukturen mit Folgen über die gesamte Biografie eines Menschen, die Klassismus ausmachen, nur bedingt über die Klärung von Anerkennungsfragen gelöst werden. Wo klassistische Benachteiligung über Jahre in Form niedriger und instabiler Einkommen, unterbrochener Erwerbsbiografien, nicht anerkannter Qualifikationen oder fehlender Netzwerke fortwirkt, kann das Diskriminierungsverbot die Benachteiligung nicht allein ausgleichen. Es kann nur an den „Eingängen“ zu Chancenstrukturen ansetzen – bei Zugang, Auswahl und Bewertung –, während die „Spätfolgen“ kumulierter Nachteile vorrangig Instrumente des Sozialstaats erfordern. Das bedeutet keine Trennung der Sphären von Gleichheitsrecht und Sozialstaat, sondern eine Arbeitsteilung: Gleichheitsrecht definiert die Anforderungen an faire Verfahren, der Sozialstaat stellt die Mittel bereit, um reale Angleichung zu ermöglichen. Dieses Zusammenwirken bildet den Kern des von *Sandra Fredman* entwickelten „tieferen Verständnisses von materialer Gleichheit“<sup>40</sup>, das Anerkennung und Umverteilung nicht als Gegensätze, sondern als ineinandergreifende Anliegen begreift.

Während das Diskriminierungsverbot dort unmittelbare Barrieren beseitigen kann, wo z.B. Kriterien und Verfahren ohne tragfähige Rechtfertigung bestimmte Bildungs- oder Erwerbsbiografien benachteiligen, bleiben die langfristigen Folgen – etwa geringere Rentenanwartschaften infolge jahrelanger Beschäftigung unterhalb der Qualifikation – davon aber unberührt. Sie verlangen nach verteilungsbezogenen Korrekturen wie der Ressourcenbereitstellung im Rahmen von Anerkennungs- und Anrechnungsmechanismen oder gezielten Qualifizierungswegen. Erst das Zusammenspiel von Gleichheitsrecht und Sozialstaatsprinzip verhindert, dass die gleichheitsrechtlich punktuell adressierte Barriere faktisch die Lebenschancen betroffener Personen weiter beeinträchtigt.

Die Frage nach der Wirksamkeit stellt sich also als Frage nach der richtigen Verbindung von Gleichheitsgarantien und Sozialstaatsprinzip. Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG, material gelesen, zielt auf die reaktive Beseitigung benachteiligender Routinen: Das Diskriminierungsverbot zwingt zu plausiblen Rechtfertigungen für scheinbar neutrale Kriterien, die in der Lebenswirklichkeit Menschen aber ungleich treffen; es eröffnet den Blick auf mittelbare Diskriminierung und verhindert, dass ungleiche Wirkungen hinter „neutralen“ Formeln verschwinden; und es verlangt Verfahren, die die tatsächliche Inanspruchnahme von Rechten ermöglichen. Wo jedoch Ressourcenunter-

---

40 *Fredman* (Fn. 38), S. 234 (Orig.: „deeper understanding of substantive equality“).

schiede die Lebenschancen prägen, braucht es zusätzlich die verteilungsbezogene Korrektur. Das Sozialstaatsprinzip ergänzt die Schutzrichtung, indem es die durch soziale Herkunft vorstrukturierten Ressourcenlücken nicht als individuelle Defizite behandelt, sondern als gesellschaftliche Aufgabe. Erst das konsequente Zusammendenken beider Verfassungsgarantien trägt dem Zusammenhang von Anerkennung und Verteilung Rechnung.

Im Sinne *Ute Sacksofskys* führt der Weg von bloßer Normneutralität zu wirksamer Gleichheit also über eine konsequent materiale Lesart der Kategorie soziale „Herkunft“ in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG, die die realen Macht- und Ungleichheitsverhältnisse in den Blick nimmt. Allerdings wird erst im Zusammendenken materialer Gleichheitsgarantien mit dem Sozialstaatsprinzip Klassismus als Rechtsproblem nicht nur sichtbar, sondern auch rechtlich effektiv adressierbar. Beide Verfassungsgarantien sichern im Verbund die tatsächliche Chancengleichheit und verhindern, dass Anerkennungs- oder Ressourcendefizite zum faktischen Ausschluss von Personen mit benachteiligtem sozioökonomischen Status führen.

